

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Lebensmittelhygiene in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2009 (BAnz. Nr. 178a vom 25. November 2009) wird in Abschnitt 5 (§§ 13 und 14) das Verfahren für die Prüfung von wirtschaftsseitig ausgearbeiteten Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 139 vom 30.4.2004) festgelegt. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass dieses Verfahren im Hinblick auf zwei voneinander abzugrenzende Verfahrensschritte präzisiert werden sollte: 1. die Herstellung des Benehmens mit den zuständigen Behörden und anderen zu beteiligenden Stellen, 2. die mitgliedstaatliche Prüfung der Leitlinie im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen. Zudem bedarf es einer Verfahrensregel für Fälle, in denen Einigungsgespräche zwischen den am Prüfverfahren beteiligten Stellen erforderlich sind.

Das Deutsche Institut für Normung e. V. (DIN) als nationales Normungsgremium gemäß Anhang II der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37) ist ebenfalls zur Erarbeitung von Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 befugt und sollte daher unter Berücksichtigung der DIN-eigenen Regelungen zur Normungsarbeit in die Regelungen über die Erstellung und Prüfung von Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 einbezogen werden.

Des Weiteren wurden mit der Verordnung (EU) Nr. 210/2013 der Kommission vom 11. März 2013 (ABl. L 68 vom 12.3.2013) Vorschriften über die Zulassung von Sprossen erzeugenden Betrieben gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 erlassen und damit erstmals Betriebe, die Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs erzeugen, von der Pflicht zur Zulassung erfasst. Die in § 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Lebensmittelhygiene enthaltenen Bestimmungen zu den Modalitäten der Zulassung von Betrieben sollten daher, soweit erforderlich, auch auf Sprossen erzeugende Betriebe anzuwenden sein und der Anwendungsbereich der Vorschrift dem entsprechend erweitert werden.

Ferner sollten, entsprechend den Ergebnissen einer EU-Inspektion in mehreren Mitgliedstaaten aus dem Jahr 2011 zur Anwendung der Flexibilität in kleinen und mittleren Betrieben, die Anforderungen nach Anlage 1.2 Nummer 2.2.2.1 der AVV Lebensmittelhygiene im Hinblick auf das Zerlegen im Schlachtraum im Sinne der Entbürokratisierung entfallen.

Mit der AVV Zoonosen Lebensmittelkette wurde die Grundlage für ein bundesweit einheitliches amtliches Zoonosen-Monitoring geschaffen, dessen Gesamtumfang zunächst für die Jahre 2009 bis 2011 festgeschrieben wurde. Mit der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AVV Zoonosen Lebensmittelkette vom 16. August 2011 wurden Regelungen zur Fortführung des Zoonosen-Monitorings für die Jahre 2012 bis 2014 und zur Vereinfachung der technischen und administrativen Abläufe des Monitorings getroffen. Mit der vorliegenden Zweiten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der AVV Zoonosen Lebensmittelkette wird das nationale Zoonosen-Monitoring um weitere drei Jahre fortgeschrieben, technische Abläufe werden weiter vereinfacht und die Zuständigkeit für das System zur Erfassung von Daten zu Lebensmitteln, die an lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen beteiligt sind (BELA-System) wird vom Bundesin-

stitut für Risikobewertung (BfR) auf das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) übertragen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch die vorliegende Verwaltungsvorschrift werden die Verfahrensabläufe der Erarbeitung und der vorab der Übermittlung an die Europäische Kommission durchzuführenden Prüfung von Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 festlegt und die vom DIN angefertigten Leitlinien-Entwürfe entsprechend den EG-rechtlichen Anforderungen in die Verfahrensregelungen miteinbezogen. Die geltenden EG-rechtlichen Anforderungen, die an die Erarbeitung einzelstaatlicher Leitlinien gestellt werden, werden in präzise Verfahrensschritte übersetzt. Über das EG-Recht hinaus gehende materielle Anforderungen werden nicht erschaffen. Durch die Regelungen der vorliegenden Verwaltungsvorschrift sollen vielmehr bestehende Unsicherheiten in der Praxis beseitigt und das Verfahren der Erarbeitung von einzelstaatlichen Leitlinien gestrafft werden.

Zudem werden entsprechend den EU-rechtlichen Anforderungen Sprossen erzeugende Betriebe in die Modalitäten der Zulassung mit einbezogen und der Anwendungsbereich der vorliegenden Verwaltungsvorschrift dem entsprechend erweitert.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die vorliegende Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung von Verwaltungsvorschriften im Bereich des Lebensmittelrechts ist auf Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes gestützt.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Lebensmittelhygiene vom 12. September 2007 (BAnz. Nr. 180a vom 25. September 2007) wurden Regelungen zur einheitlichen Durchführung der amtlichen Überwachung zur Einhaltung der Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs getroffen, die auf das seit dem 1. Januar 2006 unmittelbar anzuwendende Gemeinschaftsrecht abgestimmt sind.

Mit der vorliegenden Regelung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Lebensmittelhygiene soll gewährleistet werden, dass den Anforderungen des EG-Rechts bei der Erarbeitung von einzelstaatlichen Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 vollumfänglich Rechnung getragen wird.

Über europarechtliche Vorgaben wird nicht hinausgegangen.

Die Zoonosen-Richtlinie 2003/99/EG fordert, dass Zoonosen, Zoonoseerreger und deren Antibiotikaresistenzen ordnungsgemäß überwacht und lebensmittelbedingte Krankheitsausbrüche in epidemiologischer Hinsicht gebührend untersucht werden, damit eine Bewertung der Entwicklungstendenzen und Quellen in Bezug auf Zoonosen ermöglicht wird.

Mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Zoonosen Lebensmittelkette vom 11. Juli 2008 (BAnz. S. 2578) wurde für Deutschland eine Rechtsvorschrift erlassen, die einen Beitrag zur Optimierung der von der genannten Richtlinie geforderten Überwachung und Datenerfassung entlang der Lebensmittelkette leistet. Die vorliegende Regelung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Zoonosen Lebensmittelkette führt diesen Ansatz fort.

Über europarechtliche Vorgaben wird nicht hinausgegangen.

VI. Gesetzesfolgen

Den Ländern entsteht kein neuer Vollzugsaufwand.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Änderung der AVV Lebensmittelhygiene wird das Verfahren bei der Erarbeitung von einzelstaatlichen Leitlinien gegenüber der bisher nicht näher geregelten, bestehenden Praxis gestrafft. Insofern dürften hierdurch marginale und nicht näher bezifferbare Entlastungseffekte für die Verwaltung entstehen. Mit der Erfassung von Sprossenbetrieben in die Zulassungspflicht wird die bisher bestehende Informationspflicht für Betriebe, die Lebensmittel tierischen Ursprungs herstellen (Zulassung und Genehmigung), auch auf Sprossenbetriebe ausgeweitet. Da die dadurch anfallenden Kosten jedoch sehr gering sind, hat das Regelungsvorhaben nur marginale Auswirkungen auf die Bürokratiekosten..

Das Entfallen der Anforderungen nach Anlage 1.2 Nummer 2.2.2.1 der AVV Lebensmittelhygiene dürfte eine geringfügige, nicht bezifferbare Entlastung der Verwaltung mit sich bringen.

Durch die Änderung der AVV Zoonosen Lebensmittelkette entstehen marginale und nicht näher bezifferbare Entlastungseffekte für die Verwaltung. Darüber hinaus werden keine Informationspflichten neu begründet, geändert oder abgeschafft. Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf Bürokratiekosten.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Durch die vorliegende Verwaltungsvorschrift werden Arbeitsabläufe bei Bund und Ländern gestrafft und vereinfacht. Die Regelungen der vorliegenden Verwaltungsvorschrift zur Änderung von Verwaltungsvorschriften im Bereich des Lebensmittelrechts sind daher im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Der Wirtschaft, insbesondere auch mittelständischen Betrieben der Land- und Lebensmittelwirtschaft, entstehen nur marginale zusätzliche Kosten durch die Änderung des § 2 der AVV Lebensmittelhygiene. Für den Fall, dass ein Einigungsgespräch nach § 14 Absatz 4 erforderlich wird, entstehen den wirtschaftsseitig in die Einigung Einzubeziehenden (wirtschaftsseitige Koordinierungsstelle und betroffener Bundesverband) ebenfalls geringfügige Kosten. Auswirkungen der Verwaltungsvorschrift auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Darüber hinaus lösen die Regelungen des Verordnungsentwurfes eine Bürokratiekostenentlastung aus.

Die Berechnung des Erfüllungsaufwandes (Entlastung) stellt sich wie folgt dar:

Vorüberlegung:

Mit der Zweiten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung von Verwaltungsvorschriften im Bereich des Lebensmittelrechts werden Abläufe vereinfacht und teilweise neu geregelt. Der Bürger und die Wirtschaft werden hierdurch nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Erläuterungen:

Der Erfüllungsaufwand der AVV Lebensmittelhygiene und der AVV Zoonosen wird getrennt berechnet. Der Wirtschaft entstehen durch die Änderung des § 2 der AVV Lebensmittelhygiene zusätzlichen Kosten in Höhe von 94,40 € jährlich. Es entsteht ein einmaliger Aufwand im ersten Jahr in Höhe von 472,00 € für die Antragstellung auf Zulassung der bereits in Deutschland bestehenden Sprossenbetriebe. Für die Verwaltung entsteht eine jährliche Belastung i.H.v. 79.000,80 € und zusätzlich ein einmaliger Personalaufwand i.H.v. 3.176,00 € im ersten Jahr. Die Änderungen der AVV Zoonosen entlasten jährlich die Bundesverwaltung um 38.639,30 € und die Verwaltung der Länder um 60.196,60 €. Es entsteht dem Bund ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von 25.434,00 €.

Die Fallzahlen ergeben sich aus den jeweiligen, an der momentanen Arbeitssituation geschätzten Häufigkeiten im Jahr. Der Aufwand ergibt sich aus den Erfahrungswerten der bisherigen Praxis. Die Lohnkosten ergeben sich aus der Tabelle Standardlohnsätzen für die Verwaltung des Statistischen Bundesamtes mit Stand 2011.

Artikel 1: Ermittlung des Erfüllungsaufwandes für die Wirtschaft				
	Personalaufwand jährlich	Sachaufwand jährlich	Personalaufwand einmalig	Sachaufwand einmalig
Belastungen AVV Lebensmittelhygiene	94,40 €	0,00 €	472,00 €	0,00 €

GESAMT Belastung	94,40 € jährlich		472,00 € einmalig	
-------------------------	------------------	--	-------------------	--

Artikel 1: Ermittlung des Erfüllungsaufwandes für die Verwaltung				
	Personalaufwand jährlich	Sachaufwand jährlich	Personalaufwand einmalig	Sachaufwand einmalig
Belastungen AVV Lebensmittelhygiene	75.600,80 €	3.400,00 €	3.176,00 €	0,00 €

GESAMT Belastung	79.000,80 € jährlich		3.176,00 € einmalig	
-------------------------	----------------------	--	---------------------	--

Artikel 2: Ermittlung des Erfüllungsaufwandes für die Verwaltung				
	Personalaufwand jährlich	Sachaufwand jährlich	Personalaufwand einmalig	Sachaufwand einmalig
Belastungen AVV Zoonosen	142.918,80 €	0,00 €	0,00 €	25.434,00 €
Entlastungen AVV Zoonosen	241.754,70 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

GESAMT Entlastung	98.835,90 € jährlich	25.434,00 € einmalig
-----------------------------	----------------------	----------------------

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da die Allgemeine Verwaltungsvorschrift keine Sachverhalte regelt, die hierauf Einfluss nehmen könnten.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung der Verordnung kommt nicht in Betracht, weil zu erwarten ist, dass die Regelungen dauerhaft tragfähig sind. Zudem wird durch die Verordnung ein Beitrag zur Entbürokratisierung geleistet. Eine Evaluierung ist somit nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Änderung der AVV Lebensmittelhygiene

Zu den Nummern 1 bis 3

Bei der Änderung in Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Mit Nummer 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc wird § 2 Absatz 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Lebensmittelhygiene dahingehend erweitert, dass vorgesehen wird, dass die in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 bezeichneten Angaben im Rahmen des Zulassungsverfahrens von Schlachthöfen von der zuständigen Behörde angefordert und bewertet werden.

Mit Nummer 3 Buchstabe e erfolgt eine Klarstellung.

Die übrigen Änderungen dienen der Einbeziehung von Sprossen erzeugenden Betrieben in die jeweiligen Bestimmungen. Dies betrifft Sprossen erzeugende Betriebe, die der Zulassungspflicht nach Verordnung (EU) Nr. 210/2013 unterliegen. Sprossen erzeugende Betriebe, die nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a und c der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 fallen, unterliegen der Zulassungspflicht nach Verordnung (EU) Nr. 210/2013 nicht. Das sind Betriebe, die ausschließlich Sprossen für den privaten häuslichen Gebrauch ziehen oder die nur kleine Mengen von Sprossen unmittelbar an Verbraucher oder lokale Einzelhandelsgeschäfte, die die Erzeugnisse direkt an Verbraucher vertreiben, abgeben.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung des Gewollten.

Zu Nummer 5

Hiermit werden die bisherigen Regelungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Lebensmittelhygiene zur Prüfung von Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 präzisiert und um den Fall, dass solche Leitlinien vom DIN erarbeitet werden, ergänzt.

Im Einzelnen wird geregelt, mit wem und innerhalb welcher Frist die Koordinierungsstelle der zuständigen Behörden des jeweils benannten Landes das Benehmen über eine Stellungnahme zu einem Leitlinien-Entwurf, der von der Wirtschaft oder dem DIN vorgelegt wird, herstellt.

Zudem wird geregelt, dass sich die Prüfung der wirtschafts- oder DIN-seitig insoweit überarbeiteten Leitlinie durch die Koordinierungsstelle darauf beschränkt, ob die Anforderungen nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 erfüllt sind. Im Falle von wirtschaftsseitig vorgelegten Leitlinien, die nicht oder nicht alle Anforderungen nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 erfüllen, wird ferner das Einigungsverfahren geregelt. Die Entscheidung darüber, ob Einigung in allen Punkten erzielt werden konnte, verbleibt bei der Koordinierungsstelle der zuständigen Behörden, die ihre Entscheidung eingehend zu begründen hat.

Im Falle von DIN-seitig vorgelegten Leitlinien wird kein bestimmtes Einigungsverfahren vorgeschrieben. Sofern jedoch ein Einigungsverfahren nach den DIN-eigenen Regularien keine Einigung darüber erbringt, dass der Leitlinien-Entwurf alle Anforderungen nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 erfüllt, unterbleibt die Übermittlung der Leitlinie an die Europäische Kommission als Leitlinie für eine gute Verfahrenspraxis.

Zu Nummer 6

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 7

Die Ergebnisse der Inspektion des Lebensmittel- und Veterinärarnotes der Europäischen Kommission in Deutschland aus dem Jahr 2011 zur Anwendung der Flexibilität in kleinen und mittleren Betrieben zeigen, dass die zeitliche Trennung von Schlachtung, Zerlegung und Verarbeitung in demselben Raum eine rechtskonforme Auslegung der Vorschriften für Schlachthöfe zur Vermeidung einer Kontamination des Fleisches nach Anhang III Abschnitt I Kapitel II Nummer 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 darstellt. Daher sollten die Anforderungen nach Anlage 1.2 Nummer 2.2.2.1 der AVV Lebensmittelhygiene entfallen.

Zu Artikel 2

Änderung der AVV Zoonosen Lebensmittelkette

Zu Nummer 1

Änderung des § 2

Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Das Tiergesundheitsgesetz löst das Tierseuchengesetz zum 1. Mai 2014 ab.

Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für ein Bund-Länder-Informationsverfahren in epidemisch bedeutsamen Fällen nach § 5 des Infektionsschutzgesetzes vom 25. April 2002 wird durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Koordinierung des Infektionsschutzes in epidemisch bedeutsamen Lagen abgelöst.

Zu Nummer 2

Änderung des § 4

Buchstaben a und b

Die Regelung sieht die Fortschreibung des jährlichen nationalen Zoonosenmonitorings für den Zeitraum 2015 bis 2017 vor. Die Zahl von 30 000 Untersuchungen für den Zeitraum von drei Jahren hat sich als ein realistischer, verhältnismäßiger und von den Behörden der Länder erfüllbarer Gesamtumfang des Zoonosen-Monitorings erwiesen und sollte daher auch für den Zeitraum 2015 bis 2017 beibehalten werden.

Buchstabe c

Redaktionelle Ergänzung.

Buchstabe d

Die bisherigen Erfahrungen im Bereich der Datenauswertung des jährlichen Zoonosen-Monitorings haben gezeigt, dass die Festsetzung eines jährlichen Termins, bis zu dem Isolate aus Untersuchungen der Länder im Rahmen des Monitorings an die zuständigen nationalen Referenzlaboratorien zu übermitteln sind, notwendig ist, um die termingerechte Fertigstellung des jährlichen Berichts einschließlich der wissenschaftlichen Bewertung zu erleichtern. Als entsprechender Termin wird der 28. Februar des Folgejahres bestimmt und klargestellt, dass nach diesem Termin übermittelte Isolate bei der jährlichen Auswertung nicht mehr berücksichtigt werden.

Zu Nummer 3

Änderung des § 6

Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung an die neue Bezeichnung des Bundesministeriums in Folge der Neuorganisation.

Buchstabe b

Anpassung der Rechtslage an die bereits etablierte Praxis.

Zu Nummer 4

Änderung des § 7

Buchstaben a und b

Das frühere Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hatte das BVL im Januar 2012 mit der Wahrnehmung des Vorsitzes im Ausschuss Zoo-

nosen beauftragt. Durch die Änderungen erfolgt eine Anpassung der Rechtslage an die damit bereits etablierte Praxis der Wahrnehmung des Vorsitzes und der Geschäfte des Ausschusses durch das BVL.

Zu Nummer 5

Änderung des § 9

Buchstabe a

Die Überschrift wird ergänzt, da der neue Absatz 5 des § 9 nunmehr auch das Verfahren zur Erstellung einer Datenbasis durch das BVL, die Grundlage für die Auswertung und wissenschaftliche Bewertung der Ergebnisse des jährlichen Zoonosen-Monitorings ist, regelt.

Buchstabe b

Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb

Die bisherigen Erfahrungen im Bereich der Datenauswertung des jährlichen Zoonosen-Monitorings haben gezeigt, dass Ländermeldungen über die im Rahmen des Monitorings erhobenen Daten teilweise erst nach dem 31. Januar des Folgejahres an das BVL übermittelt werden. Deshalb wird eine Nachmeldefrist bis zum 28. Februar des Folgejahres bestimmt. Es hat sich ferner erwiesen, dass eine termingerechte Fertigstellung des jährlichen Berichts einschließlich der wissenschaftlichen Bewertung es erfordert, zu regeln, dass nach dem Ablauf der Nachmeldefrist am 28. Februar eingehende Meldungen an das BVL nicht mehr in die Auswertung der jährlichen Ergebnisse eingehen.

Doppelbuchstabe cc, dd und ee

Redaktionelle Folgeänderungen

Buchstabe c

Der Ausschuss Zoonosen beschließt jährlich bis spätestens zum 31. Oktober den Stichprobenplan für das folgende Jahr. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass es zweckmäßig ist, für die Prüfung, ob zusätzliche Datensysteme für die Datenübermittlung benötigt werden, eine Frist von zwei Wochen einzuräumen. Hieraus ergibt sich der Termin „15. November“.

Buchstabe d

Als Folgeänderung aus der in § 9 Absatz 1 Satz 1 vorgenommenen Terminverlängerung (s. Buchstabe b Doppelbuchstabe aa) wird der bisherige Termin, zu dem das BVL den zuständigen Behörden der Länder und dem BfR halbjährlich länderbezogene Übersichten über die durchgeführten Probenahmen und Untersuchungen übersendet, um vier Wochen verlängert.

Buchstaben e und f

Die neuen Regelungen dienen der Verbesserung der Strukturierung des Informationsflusses zwischen den am nationalen Zoonosen-Monitoring beteiligten Bundesbehörden, insbesondere im Hinblick auf die Klarstellung des Verfahrens, wie die Datenbasis erstellt wird, die die Grundlage der Auswertung und wissenschaftlichen Bewertung der Ergebnisse des Monitorings ist.

Zu Nummer 6

Änderung des § 10

Buchstabe a

Es hat sich erwiesen, dass die Ergebnisse des Zoonosen-Monitorings des Vorjahres dem Ausschuss Zoonosen so zeitig übermittelt werden sollten, dass eine Beratung dieser Ergebnisse – sofern erforderlich – noch in der ersten Sitzung des Ausschusses Zoonosen, die jährlich bis spätestens 30. Juni durchzuführen ist, erfolgen kann. Daher sollte die jährliche Übermittlung dieser Ergebnisse an den Ausschuss Zoonosen künftig bereits zum Ende des Monats Mai erfolgen. Es wird ferner spezifiziert, dass der jährliche Bericht, der auch die Ergebnisse der Risikobewertung des BfR enthält, bis zum 31. Oktober jeden Jahres zu veröffentlichen ist. Vor der Veröffentlichung des Berichts hat das Bundesamt, wie auch bei der Berichterstattung für andere Monitoring-Untersuchungen im Lebensmittelbereich, dem Ausschuss Zoonosen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Buchstabe b

Die Regelung dient der Vereinfachung und zur Klarstellung des Informationsflusses zwischen den am nationalen Zoonosen-Monitoring beteiligten Bundesbehörden.

Zu Nummer 7

Änderung des § 11

Buchstabe a

Die Aufgabe der bundesweiten Erfassung von Daten zu Lebensmitteln, die an lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen beteiligt sind, und die Pflege des dafür verfügbaren Datensystems wird vom BfR auf das BVL verlagert. Mit dieser Änderung wird der gesetzlich definierten Aufgabe des BVL (§ 2 Absatz 1 Nummer 4 des BVL-Gesetzes) zur Aufbereitung, Dokumentation und Zusammenfassung von Daten aus der Überwachung entsprochen.

Buchstabe b

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass bei der Aufklärung von lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen eine eindeutige Trennung von Risikobewertung und Risikomanagement notwendig ist. Es erscheint daher angezeigt, die bisherige Regelung des § 11 Absatz 6 flexibler als bisher zu fassen, um die Möglichkeit zu schaffen, dass bei der Aufklärung lebensmittelbedingter Krankheitsausbrüche sowohl das Bundesinstitut als auch das Bundesamt im Rahmen ihrer gesetzlich zugewiesenen Aufgaben auf Ersuchen eines Landes beratend tätig werden können.

Zu Nummer 8

Änderung des § 12

Folgeänderung aus Nummer 7.